

Eben so wird öffentlich bekannt gemacht, daß zu der nöthigen polizeylichen Inspection über diese Arbeiter ausschließend, gut gediente pensionirte Unter-Offiziers der Armee angestellt werden sollen. Es werden jedoch dazu nur solche angenommen, deren guter Ruf ihrer Pünktlichkeit, Rechlichkeit und Ordnungsliebe die Erfüllung ihrer gegenwärtigen Pflichten bestuht; dahingegen alle, bey denen man sich vom Gegentheile überzeugen sollte, ohnefehlbar zurückgeschickt werden. Alle dergleichen pensionirte Unteroffiziers, so eine solche Anstellung wünschen, haben sich sofort bey der General-Pau-Direction in Torgau, unter Vorlegung ihrer Abschiede und Attestate ihrer Ortsobrigkeiten, zu melden. Ein dergleichen Unteroffizier, der als Aufseher gebraucht wird, hat in Hinsicht der Bezahlung mit den Arbeitern gleiches Recht.

Sämmtliche Rönial. Beamte, Stadtobrigkeiten und Gerichtshalter werden gebührend ersucht, gegenwärtigen Aufruf in ihren Districten möglichst schnell bekannt zu machen, und die sich zu dieser Arbeit meldenden Leute, von obenerwähnten Punkten genau zu unterrichten. Dresden, den 20. März 1812.

Der General, Chef des Generalstabs Sr. Majest. des Königs,
von Gersdorff.

Generale, zur Erläuterung des unterm 4ten März 1805. wegen des Schulbesuches und Schulgeldes ergangenen Gesetzes, und zu Ertheilung einiger Vorschriften bey Annahme der Kinderlehrer in Dörfern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc. Liebe getreue. Wir finden für nöthig, das unterm 4ten März 1805. wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes erlassene Generale in Folgendem zu erläutern und näher zu bestimmen.

§. 1. (Zu §. 1. des vorgedachten Generalis.) 1) Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bis zur Erfüllung des 14ten Lebensjahres, und bis sie zu dem erstmaligen Genusse des heil. Abendmahls confirmirt worden sind, ununterbrochen fortgesetzt werden. 2) Wenn aber bey der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heil. Abendmahls sich finden sollte, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen, fehle; so soll mit dem Schulunterrichte, über das 14te Jahr hinaus, so lange fortgeföhren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist. 3) In der Regel ist, nach Vorschrift der im Jahre 1773. publicirten erneuerten Schulordnung für Stadt- und Dorfschulen Cap. XII. §. 3. die öffentliche Confirmation solcher Kinder, welche das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben und zum erstmaligen Genusse des heil. Abendmahls hinlänglich vorbereitet sind, in der Woche vor dem Osterfeste oder in einer der nächstfolgenden zu veranstalten. 4) Jedoch können auch diejenigen Kinder, welche erst zwischen Ostern und Johannis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heil. Abendmahls zugelassen werden. 5) Für solche Kinder, welche, ihres